

5. Das grosszügige Zürich

Autor(en): **G.D.-R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **6 (1950)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Das grosszügige Zürich

Mit lebhaftem Interesse haben die Zürcher gelesen („N.Z.Z.“ Nr. 1679 vom 13. August), auf welche Weise die Fürsten von Schwarzenberg in den Besitz des Zürcher Bürgerrechts gelangt sind. Dieses ehrwürdige Bürgerrecht reicht zurück bis ins Jahr 1478. Damals lautete es allerdings nicht auf die Fürsten von Schwarzenberg, sondern auf die Grafen von Sulz. Als dann im Jahre 1687 der letzte männliche Spross der Grafen von Sulz starb, ging das Bürgerrecht an die einzige überlebende Tochter über, welche die Gemahlin eines Fürsten von Schwarzenberg war. Sie vererbte das Bürgerrecht an ihre Nachkommen, so dass auf diese Weise die Fürsten von Schwarzenberg Zürcher Bürger wurden und es bis zum heutigen Tage geblieben sind.

Heute, im Zeichen der Revision des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes, ist diese Bürgerrechtsgeschichte von besonderem Reiz. Die Gräfin Maria Anna von Sulz hat also durch ihre Heirat mit einem „Ausländer“ das Zürcher Bürgerrecht nicht verloren; ja sie hat es sogar auf ihre Nachkommen vererben können. Was dieser adeligen Zürcher Bürgerin so grosszügig gewährt wurde, geht über das hinaus, was die Schweizerfrauen — und mit ihnen viele Männer — von der Revision des Bürgerrechtsgesetzes erwarten. Ist es wirklich zu viel verlangt, dass nicht nur der Schweizer, sondern auch die Schweizerin bei Erwerb eines zweiten Bürgerrechts ihr schweizerisches Bürgerrecht soll behalten können?

Die Kantone sind nun um ihre Meinungsäusserung zum Revisionsentwurf des Bürgerrechtsgesetzes ersucht worden. Wir sind fest überzeugt, dass der Stand Zürich seiner Tradition treu bleibt und nicht nur der gräflichen Bürgerin, sondern auch seinen bescheideneren Töchtern die Unverlierbarkeit des Bürgerrechts gewähren möchte. Darf man hoffen, dass diese Grosszügigkeit auf das ganze stimmberechtigte Schweizervolk übergreift? Wieviel Not und Herzeleid könnte dadurch vermieden werden.

G. D.-R. (N.Z.Z., 20. Aug. 1950)

An unsere Mitglieder

Unser KLAUS - BAZAR findet am 1. Dezember dieses Jahres statt. — Diejenigen Mitglieder, die eine leichte Näh- oder Handarbeit übernehmen wollen, sind freundlich gebeten, sich in nächster Zeit „am Stamm“, jeden Freitag von 17—19 Uhr in der „Münz“, Haupteingang links, Parterre zu melden. Wir liefern das Material kostenlos daselbst. Vom September an sind Anfragen an Frau E. Grendelmeier, Küsnacht, Tel. 91 12 92 zu richten. Wenn daselbst keine Antwort an Frau Peter-Bleuler, Tel. 45 08 09.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151